



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 03. Dezember 2020

Nr. 54

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Neunten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(9. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Neunten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(9. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 28 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683, BayRS 2126-1-13-G), folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV wird auf täglich eine Person beschränkt. Der Besuch minderjähriger Personen ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet.
2. Die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen insbesondere durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Ziffer 1 jederzeit zulässig.
3. Weitergehende Besuchseinschränkungen der Einrichtungen selbst bleiben unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis 20.12.2020, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden
3. Die sonstigen Vorschriften der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

Gründe

A. Sachverhalt

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 beschlossenen und nachfolgend in der 8. BayIfSMV übernommenen zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (sog. „lockdown light“) haben bislang lediglich eine Bremsung des exponentiellen Anstiegs der Infektionen bewirken können, die erhoffte Trendwende konnte jedoch nicht erreicht werden. Bund und Länder haben daher am 25.11.2020 vereinbart, die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bundesweit bis zum 20. Dezember 2020 zu verlängern und darüber hinaus punktuell zu verschärfen. Der Freistaat Bayern hat beschlossen, über die bundesweiten Beschlüsse hinaus weitere konsequente Schritte zu setzen, um das Infektionsniveau vor allem in regionalen Hotspots zu brechen.

Die bayerische Staatsregierung macht somit weiterhin von der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG Gebrauch und gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Die 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) wurde am 30.11.2020 erlassen.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde am 31.10.2020 im Landkreis Altötting erstmals überschritten und liegt aktuell bei 221,5 (Angaben des RKI, Datenstand 02.12.2020, 00:00 Uhr).

Die Neuinfektionen im Landkreis Altötting lassen sich derzeit nicht auf ein spezifisches Ausbruchsgeschehen zurückführen. Auch sind unter den Infizierten mittlerweile kaum mehr Reiserückkehrer auszumachen. Vielmehr ist ein dezentrales, sich über den gesamten Landkreis erstreckendes, diffuses Ausbruchsgeschehen zu beobachten. Damit beziehen sich die Infektionen nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern ist letztlich die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen. Dieses diffuse Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen auf zum Teil dramatische Art und Weise insbesondere auch auf die Senioren- und Pflegeheime im Landkreis ausgewirkt, in denen es zu einer erheblichen Zahl an Infektionen sowohl im Mitarbeiter- als auch im Bewohner- bzw. Patientenbereich sowie leider auch zu weiteren Todesfällen gekommen ist.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG in Verbindung mit § 28 der 9. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG in Verbindung mit § 28 der 9. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG ist die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens möglich, insbesondere dann, wenn der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG).

Nach § 28 der 9. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Weder die Regelungen in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG noch die Anordnungen in § 9 der 9. BayIfSMV sind abschließend, da § 28 der 9. BayIfSMV weiterreichende behördliche Anordnungen zulässt. Das Landratsamt Altötting kann daher unter Beachtung des vorgegebenen Schutzzwecks des IfSG sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch darüber hinaus gehende Anordnungen treffen. Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen werden als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 9. BayIfSMV gesehen.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Altötting hat sich seit Bekanntmachung der ersten Allgemeinverfügung vom 26.10.2020, in der die im Tenor unter Ziffer 1 getroffene Besuchsregelung erstmals festgelegt wurde, fortgesetzt diffus über den gesamten Landkreis ausgebreitet. Nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes am Landratsamt Altötting bedarf es daher auch weiterhin zielführender zusätzlicher Maßnahmen in diesem Bereich, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und

stationären Gesundheitssystems sowie der ausreichenden Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Kontaktnachverfolgung.

Die angeordneten Maßnahmen sind unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie der Inhalte der 9. BayIfSMV unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Altötting geeignet, erforderlich und angemessen.

1. Die getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung der genannten verfolgten Zwecke geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäut, z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymp-tomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 9. BayIfSMV auf täglich eine Person ist vor diesem Hintergrund geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten dieser Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen und an der Krankheit sterben.

Insgesamt liegt den getroffenen Anordnungen ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde, indem sich durch deren Befolgung entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte ergeben und so das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren, deutlich reduziert wird. Durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen tragen die Anordnungen zudem dazu bei, die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Der Anforderung in § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG, dass eine Schutzmaßnahme nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen darf und ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss, ist mit der getroffenen Regelung Rechnung getragen.

1. Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Besuche durch Angehörige bei Patienten und Bewohnern sind oftmals die einzige Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, die seelische Befindlichkeit zu stärken und den Genesungsverlauf positiv zu beeinflussen. Es wurde daher bei der angeordneten Besuchsregelung bewusst nur eine Beschränkung auf eine Person ausgesprochen und kein komplettes Besuchsverbot, welches die eingriffsintensivere Maßnahme wäre. Des Weiteren ist der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten auch von beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. Dem Infektionsgeschehen muss so früh wie möglich entgegengesteuert werden, um die besonders vulnerablen Personengruppen in unserer Gesellschaft zu schützen.

2. Die getroffenen Anordnungen sind angemessen.

Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebtem Zweck der Maßnahme stehen.

Das Landratsamt Altötting reagiert mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die fachliche Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Grundrechte der Bevölkerung sind hoch zu gewichten. Im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie nimmt der Staat massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens vor. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird in den Schutzbereich einer Vielzahl an Grundrechten eingegriffen, weshalb das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten ist.

Demgegenüber handelt es sich bei COVID-19 um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Im Ergebnis überwiegen im Verhältnis zu den betroffenen Individualrechtsgütern die dargelegten besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten. Insbesondere besteht angesichts des weiterhin überdurchschnittlich ausgeprägten Infektionsgeschehens im Landkreis das hohe Risiko, dass es in Folge unkontrollierter Besuche insbesondere in den Alten- und Pflegeeinrichtungen erneut zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Sterberisiko wie zu Beginn der Pandemie kommt. Es gilt, auf die aktuelle erhöhte diffuse Infektionslage zu reagieren und die besonders vulnerable Personengruppe wirksam zu schützen.

Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den tangierten Individualrechtsgütern, u.a. dem Recht auf Beschulung und dem Recht auf soziale Kontakte. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im Bereich des Infektionsschutzgesetzes **abgeschafft**. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 03.12.2020

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.